

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 6

Artikel: Zur internationalen Regelung der Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ende der Invaliditätsversicherung.

Am 24. Mai 1925 wurde die Initiative Rothenberger in der Volksabstimmung mit 386,000 gegen 281,000 Stimmen und mit 16 gegen 6 Stände verworfen. Trotz den grossen Anstrengungen, die von den Freunden der Initiative gemacht wurden, gelang es nicht, die Massen wenigstens der Arbeiter und Angestellten für die Initiative auf die Beine zu bringen, wie es bei der Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes der Fall war. Das ist bedauerlich. Der Wert der Initiative bestand weniger in der Bereitstellung des Fonds von 250 Millionen Franken für die Versicherung, als in dem Umstand, dass der Bund verpflichtet werden sollte, die Invaliditätsversicherung gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Gegen diesen Teil der Vorlage richtete sich der Widerstand in erster Linie. Mit allen Mitteln wurde gegen diese Invaliditätsversicherung gefochten, weil sie selbstverständlich erhebliche Mittel erfordert hätte. Dass nun die besitzende Klasse nicht zahlen will und dass ihr jede Ausrede recht ist, die ihr ermöglicht, sich um die Zahlungspflicht zu drücken, ist verständlich. Bei allem Unerfreulichen des Abstimmungsergebnisses darf aber vielleicht doch festgehalten werden, dass die Begründung der Ablehnung mit einem den Welschen gegebenen Versprechen lächerlich wirkt angesichts der Tatsache, dass Neuenburg, Genf und Tessin der Initiative zugestimmt haben und dass sogar der Kanton Waadt eine recht beträchtliche Minderheit aufgebracht hat. Die Reaktion lag im deutschen Gebietsteil und hatte sehr persönliche Ursachen. Die katholischen Kantone traten mit Wucht für die Parole *Musy* ein. Ganz besonders bedauerlich ist dabei die Geschlossenheit, mit der die irregeführten katholischen Arbeiter geholfen haben, das Werk der Invalidenversicherung zu bodigen. Wir sind überzeugt davon, dass der Lohn für diesen Verrat an den eigenen Interessen eine weitere Verschlechterung des Verfassungsartikels und vor allem eine weitere Sabotage an der Verwirklichung der Sozialversicherungsgesetzgebung sein werden.



Zur internationalen Regelung der Unfallversicherung.

Wir geben von dem folgenden Briefwechsel Kenntnis:

An den Schweizerischen Bundesrat, Bern.

Das Eidgenössische Arbeitsamt liess im letzten Herbst einen Fragebogen über die Gestaltung der Unfallgesetzgebung bei den Spaltenorganisationen des Landes zur Beantwortung zirkulieren. Wir haben diesen Fragebogen nach bestem Wissen und nach unserer Ueberzeugung auf Grund unserer Erfahrung ausgefüllt in der Annahme, der Bundesrat werde bei der Berichterstattung an das Internationale Arbeitsamt unsere Stellungnahme mitberücksichtigen.

Leider haben wir uns in dieser Annahme gründlich getäuscht. Zu unserer grössten Überraschung mussten wir dem *Rapport sur la Réparation des accidents du Travail* des Internationalen Arbeitsamtes entnehmen (Seite 138), dass die Bundesregierung der internationalen Arbeitskonferenz Anträge unterbreitet, die unter den Normen der schweizerischen Gesetzgebung stehen.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, es solle das Krankengeld 60 Prozent des Lohnausfalles be-

ragen, während unser Gesetz 80 Prozent vorschreibt. Auch dem Bundesrat dürfte es nicht unbekannt sein, dass zur Gesetzesrevision Anträge auf 100 Prozent gestellt waren.

Unverständlich ist auch der Antrag auf Reduktion der Invalidenrenten auf den vorher verdienten Jahreslohn, wo doch unser Gesetz 70 Prozent heute schon gewährt, unter besonderen Umständen diese Quote überschritten werden kann und alle öffentlichen Pensionskassen bis auf 70 Prozent gehen.

Der Bundesrat hätte, schon in Konsequenz des Artikels 90 des K. U. G., nach dem den Angehörigen fremder Staaten Reziprozität nur bei gleichwertigen Leistungen zusteht, mindestens auf die Ansätze des K. U. G. gehen müssen, wenn er nach dieser Richtung überhaupt Anträge stellen wollte.

Wenn in den Parlamenten oder an Konferenzen Anträge auf Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung oder der Sozialversicherung gestellt werden, erklärt das Unternehmertum und mit ihm oft auch leider der Bundesrat, es könnten der Industrie keine weiteren Lasten auferlegt werden, so lange die ausländische Gesetzgebung hinter der schweizerischen zurückbleibe. Nun kommt dieser selbe Bundesrat und unterbietet seine eigenen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Arbeiterschaft muss aus diesem Verhalten den Schluss ziehen, der Bund habe nicht nur keinen Willen, seine eigene Sozialgesetzgebung weiter zu entwickeln, es bestehe vielmehr die Absicht, sie mit Hilfe der Internationalen Gesetzgebung zu verschlechtern. Es liegt auf der Hand, dass die organisierte Arbeiterschaft einem solchen Verfahren nicht untätig zusehen kann.

Wir werden unsere Vertreter an der internationalen Arbeitskonferenz in Genf beauftragen, im Namen der schweizerischen Gewerkschaften gegen die Antragstellung des Bundesrates Verwahrung einzulegen und die Erklärung abzugeben, dass das unselbständig erworbende, arbeitende Schweizervolk eine solche Art Sozialpolitik mit allen Kräften bekämpfen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

per Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes,

Der Vizepräsident:

M. Meister.

Der Sekretär:

Karl Dürr.

An den Schweizerischen Gewerkschaftsbund,

Bern, Monbijoustrasse 61.

In Ihrer Eingabe vom 12. dies an den Bundesrat, die sich mit der Antwort der Schweiz auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes befasst, erklären Sie, dass zu Ihrer grossen Enttäuschung Ihre Anträge bei Abfassung jener Antwort keine Berücksichtigung gefunden hätten, und Sie geben insbesondere Ihrer Entrüstung darüber Ausdruck, dass die Schweiz in bezug auf die Höhe der Unfallentschädigung Vorschläge gemacht habe, die hinter den Ansätzen der schweizerischen Unfallversicherung zurückbleiben. In Ihrer Eingabe wird sodann gesagt: «Die Arbeiterschaft muss aus diesem Verhalten den Schluss ziehen, der Bund habe nicht nur keinen Willen, seine eigene Sozialgesetzgebung weiter zu entwickeln, es bestehe vielmehr die Absicht, sie mit Hilfe der Internationalen Gesetzgebung zu verschlechtern.»

Wir haben Ihnen hierauf folgendes mitzuteilen: Es ist unrichtig, dass Ihre Anträge in der offiziellen Antwort auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes keine Berücksichtigung gefunden haben; es ist dies im Gegenteil in weitgehendem Masse geschehen, wie sich aus einer sorgfältigen Prüfung des einschlägigen Materials ohne weiteres ergeben wird.

Was sodann unsere amtlichen Vorschläge über die Höhe der Unfallentschädigung anbetrifft, so verhält es sich damit folgendermassen: Im Fragebogen des Inter-

nationalen Arbeitsamtes war die Frage nach der Höhe der Unfallentschädigung nicht aufgeworfen mit der Begründung, dass eine internationale Regelung ange-sichts der grossen Verschiedenheiten der nationalen Gesetzgebung weder möglich, noch nützlich sei. Sie haben sich in Ihrer Vernehmlassung an das eidgenössische Arbeitsamt vom 30. September 1924 über diesen Punkt gar nicht ausgesprochen; die Annahme war daher wohl berechtigt, dass Sie mit der Auffassung des Internationalen Arbeitsamtes einiggehen. In unserer amtlichen Antwort an das Internationale Arbeitsamt vom 27. November 1924 haben wir aber einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, in dem wir wörtlich folgendes ausführten:

«Der Fragebogen kommt zum Schluss, dass es weder möglich, noch nützlich sei, in den Entwurf eines Uebereinkommens eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung im Falle von Erwerbsunfähigkeit aufzunehmen. Wir können diese Auffassung nicht teilen und sind der Ansicht, dass trotz der sich bietenden Schwierigkeiten das Uebereinkommen in dieser Frage eine Lösung bringen sollte. Von Anfang an hat die schweizerische Regierung Gewicht darauf gelegt, dass vorgängig der Frage der Gleichbehandlung der Ausländer international Mindestleistungen bezüglich der Unfallentschädigungen festgesetzt würden. Ihr Vertreter im Verwaltungsrat hatte verlangt, dass diese Frage auf die Tagesordnung einer Arbeitskonferenz gesetzt würde, und seither hat die Schweiz diesen grundsätzlichen Standpunkt bei jeder Gelegenheit von neuem betont. Sie tat es in der Botschaft an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1920 betreffend die Washingtoner Beschlüsse gegenüber dem Vorschlag auf Gleichbehandlung der ausländischen Arbeiter; sie tat es neuerdings in ihrer Antwort, die sie zu Beginn des Jahres auf den Fragebogen über die Gleichbehandlung verunfallter Ausländer abgab.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Konferenz wenigstens ein *Minimum* der Unfallentschädigung festsetzen sollte und schlagen folgende *Mindestansätze* vor:

Taggeld bei vorübergehender Erwerbseinbusse: 60 Prozent des Verdienstes;

Entschädigung bei dauernder Erwerbseinbusse: 60 Prozent des Jahresverdienstes, etc.»

Aus dieser Antwort geht unzweideutig hervor, wie der schweizerische Vorschlag aufzufassen war. Seit Jahren war die Schweiz bestrebt, in der Frage der Unfallentschädigung die zurückgebliebenen Staaten zu einer Verbesserung ihrer Ansätze zu veranlassen. Im Bewusstsein, dass einheitliche internationale Normen zur Zeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würden, begnügte sie sich damit, Mindestleistungen zu verlangen, die allerdings nicht an die hochwertigen Leistungen der schweizerischen Unfallversicherung heranreichen, aber doch immerhin für verschiedene Staaten eine wesentliche Verbesserung bedeuten würden. Dabei wurde auch nicht im Entferntesten an eine Verschlechterung der schweizerischen Gesetzgebung gedacht. Zu einer solchen Vermutung bietet die schweizerische Antwort, die, wie Sie in Ihrer Eingabe selbst anführen, im Bericht des Internationalen Arbeitsamtes wörtlich wiedergegeben ist, auch keinen Anhaltspunkt.

Angesichts dieses Sachverhaltes entbehrt Ihre in der Eingabe zum Ausdruck gelangte Verwahrung einer tatsächlichen Grundlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Es sei angenommen, das Volkswirtschaftsdepartement habe bei seiner Antragstellung den vermuteten Hintergedanken nicht gehabt, so bleibt der Schritt doch noch anfechtbar, insbesondere, wenn man ihn im Zu-

sammenhang mit dem übrigen Tatbestand betrachtet. Wir haben die Fragen des Internationalen Arbeitsamtes seinerzeit so beantwortet, wie sie gestellt waren. Keine dieser Fragen bezog sich auf die Höhe der Tagesentschädigung oder der Renten. Darum haben wir uns zu dieser Frage nicht geäussert. Der Bundesrat hat es getan. In den Uebereinkommensentwürfen und Empfehlungen, die das Internationale Arbeitsamt der internationalen Arbeitskonferenz vorlegt, beantragt dieser selber bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwei Dritteln des bisherigen Jahresverdienstes, und bei Arbeitsunfähigkeit während der Dauer der Krankheit ein Krankengeld von zwei Dritteln des Lohnes. Das Internationale Arbeitsamt selber kam also auf Grund der Prüfung der Ergebnisse seine Enquête zu höhern Ansätzen als wie sie von der Schweiz beantragt werden. Es kam insbesondere bei der Réntenentschädigung nahezu auf den Betrag, den das schweizerische Gesetz bereits gewährt, hinsichtlich der Hinterlassenenrenten sogar noch höher. Es war demnach zum mindesten nicht gerechtfertigt, dass die Schweiz Anträge stellte, die unter ihren eigenen Leistungen stehen.

Bemerkenswert ist aber ferner der Umstand, dass sich die Schweiz auch gegen die Erweiterung der Versicherung auf solche Kreise aussprach, die nach dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bisher nicht versichert sind, obschon eine solche Erweiterung dringend notwendig wäre. Es haben sich für eine Ausdehnung auf alle Betriebe ohne Einschränkung ausgesprochen: Argentinien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Lettland, Polen. Ferner: Tasmanien, mit Ausnahme der Heimarbeit und vorübergehender Dienstleistungen, Victoria, mit Ausnahme vorübergehender Dienstleistungen, Belgien, mit Ausnahme der Seeleute und Dienstboten und solcher Angestellten, die keinen Betriebsgefahren ausgesetzt sind, Britisch Kolumbien, mit Ausnahme des Hauspersonals, Chile, mit Ausnahme von Betrieben mit weniger als fünf Arbeitern, Estland, mit Ausnahme der Kleinbetriebe, Finnland, mit Ausnahme von Familienbetrieben, der Heimarbeit und von Gelegenheitsarbeitern, Frankreich, mit Ausnahme von Gelegenheitsarbeitern, der Beamten der öffentlichen Verwaltungen, der freien Berufe und der Seeschiffahrt, Niederlande, mit Ausnahme der Seeschiffahrt, Jugoslawien, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Motoren verwendenden Betriebe, Schweden, mit Einschränkungen, die jeder Staat dem Arbeitsamt zur Kenntnis bringt, Südafrika, mit Ausnahme der Landwirtschaft, soweit sie keine Motoren verwenden, der häuslichen Dienste und der Gelegenheitsarbeiter, Tschechoslowakei, mit Ausnahme kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und solcher anderer Betriebe, die keine Unfallgefahren aufweisen. Eine weitere Gruppe will die Versicherung auf gewisse Betriebsgruppen gewerblicher Art beschränken. So Deutschland auf Betriebe, die Unfallgefahren ausgesetzt sind, Indien wünscht das Gesetz beschränkt auf Fabriken, Bergbau und Transportarbeiter, Italien will nur die mit besonderer Unfallgefahr verbundenen Betriebe versichern, Japan nur gewisse gewerbliche Betriebe, Norwegen nur Betriebe mit erheblicher Unfallgefahr, Rumänien will ausschliessen kleine Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe die keine Gefahren aufweisen oder nur geringes Personal beschäftigen.

Diese Aufstellung zeigt, dass die meisten Länder für einen umfassenden Schutz eintreten, vor allem auch die Landwirtschaft einzbezogen wissen wollen. Die Schweiz spricht sich international nur für den Schutz der gewerblichen Betriebe aus. Das ist ausserordentlich bedauerlich und spricht nicht für einen energischen Willen zum Ausbau der Sozialversicherung.

